



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts – Drs. 20/13257

Schriftliche Stellungnahme

Jan K. Schäfer, Mitglied im ZPO/GVG Ausschuss der BRAK, Rechtsanwalt

Anlässlich der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestags

am 4.12.2024, 13-15 Uhr

Im Rahmen der Expertenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 04.12.2024, nehme ich unter Bezugnahme auf die beiden Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer – 16/2024 und 21/2023 – wie folgt Stellung:

Die Umsetzung des Eckpunktepapiers in Form des vorliegenden Gesetzentwurfs ist zu begrüßen – dieser ist geeignet, das formulierte Ziel zu erreichen, die Attraktivität des Schieds- und Gerichtsstandortes Deutschland zu erhöhen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einführung englischsprachiger Gerichtsverfahren in schiedsrechtlichen Angelegenheiten bis hinein in das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof, §§ 1063a, 1063b, 1065 ZPO-E. Auch vor dem Hintergrund des nun beschlossenen Justizstandort-Stärkungsgesetzes und damit der Einführung englischsprachiger Commercial Courts, wird dem Schiedsort Deutschland der für ausländische Parteien bisher bestehende Nachteil deutschsprachiger Gerichtsverfahren in Schiedssachen genommen.

Zudem sind die im Gesetzentwurf vorgenommenen Klarstellungen vor dem Hintergrund erhöhter Rechtssicherheit und einer konsistenteren Anwendung der Normen ausdrücklich zu begrüßen: Hier sei insbesondere die bisher streitige Vollziehbarkeit von vorläufigen Maßnahmen, die ein Schiedsgericht mit ausländischem Schiedsort angeordnet hat (§ 1041 Abs. 2 Satz 4 ZPO-E) erwähnt. Aber auch die gerichtliche Ersatzbestellung von Schiedsrichtern in Mehrparteienverfahren (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E). Für Rechtssicherheit dürfte auch die im Wortlaut verankerte Einführung des Sondervotums („*dissenting opinion*“) führen.

Mit der Möglichkeit der gerichtlichen Aufhebung von zuständigkeitsverneinenden Entscheidungen des Schiedsgerichts (§ 1040 Abs. 4 ZPO-E) wird eine bestehende Lücke im bisherigen Schiedsverfahrensrecht geschlossen. Für Rechtssicherheit sorgt die Möglichkeit einer Restitutionsklage (§ 1059a ZPO-E), auch wenn ihre praktische Bedeutung gering sein wird. Dies trifft auch für die Vorschrift über die Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b ZPO-E) zu, die dem Zwecke der Rechtsfortbildung dient.

Die in § 1047 Abs. 2 ZPO-E vorgesehene Möglichkeit, die Verhandlung, soweit die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart haben, als Videoverhandlung durchzuführen, dient der Verfahrenseffizienz und dürfte die Videoverhandlung in geeigneten Fällen zum neuen Standard machen.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Dies vorausgeschickt, möchte ich drei Punkte für die Anhörung hervorheben:

I. Gründe für die Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts in dieser Legislaturperiode („Modernisierungsgesetz“)

- Das Modernisierungsgesetz schafft eine begrüßenswerte Aktualisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland.
- Darüber hinaus hat das Modernisierungsgesetz aber auch große Bedeutung für die Gesetzgebungsziele, die durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz bereits umgesetzt wurden, in dem Schiedssachen an die neu zu schaffenden Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten übertragen werden und dort auf Englisch verhandelt werden können.
- Entsprechend wichtig ist die Verabschiedung des Modernisierungsgesetzes in dieser Legislaturperiode – nicht nur aus Sicht der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit, sondern auch zur Förderung der bereits beschlossenen Commercial Courts.
- Im Einzelnen:
 - In vielen Bundesländern sind die Bemühungen zur Schaffung von Commercial Courts zum 1. April 2025 bereits weit vorangeschritten und sorgen für einen Modernisierungsschub und eine Aufbruchstimmung, die von der Anwaltschaft ausdrücklich begrüßt wird.
 - Durch die im Modernisierungsgesetz vorgesehene Möglichkeit, eine Zuständigkeit für Schiedssachen bei den Commercial Courts zu schaffen, werden diese neuen Gerichte zeitnah mit Fallmaterial versorgt und können damit ihre Leistungsfähigkeit und Praxistauglichkeit unter Beweis stellen – dies begründet eine bedeutsame Chance, die Bekanntheit und Akzeptanz des neuen gerichtlichen Angebots zu fördern.
 - Gleichzeitig wird durch das Modernisierungsgesetz das Angebot an englischsprachigen Gerichtsverfahren in Schiedssachen sinnvoll ausgebaut, was Deutschland als Austragungsort für internationale Schiedsverfahren attraktiver macht und wiederum zu mehr staatlichen Verfahren in Schiedssachen führen wird, wie Aufhebungsverfahren, die dann vor den Commercial Courts verhandelt werden könnten.
 - Positive Erfahrungen vor den Commercial Courts in englischsprachigen Schiedssachen werden schließlich die Akzeptanz der Commercial Courts für erstinstanzliche Streitigkeiten in englischsprachigen Verfahren erhöhen.
 - Als Rechtsbeschwerdeinstanz in Schiedssachen kann der Bundesgerichtshof zeitnah wichtige Praxiserfahrungen mit der Durchführung englischsprachiger Verfahren sammeln.
 - Ohne das Modernisierungsgesetz würde es mithin an einem wichtigen Baustein zur gesamtheitlichen Stärkung des deutschen Rechtsstandortes im internationalen Wettbewerb fehlen.

II. Gründe für die Beibehaltung des Schriftformerfordernisses

- § 1031 ZPO-E sieht den Wegfall des Schriftformerfordernisses für die Schiedsvereinbarung des geltenden Rechts außerhalb von Verbraucherverträgen vor – dieser wird aus den nachfolgenden Gründen kritisch betrachtet: Der wirksame Abschluss einer Schiedsvereinbarung ist bekanntlich die Grundvoraussetzung für die Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit. In der Schiedsvereinbarung verzichten die Parteien auf die Beilegung ihrer Streitigkeiten vor einem zuständigen staatlichen Gericht und mithin auf den Justizgewährungsanspruch. Sie übertragen die endgültige Sachentscheidung an ein Schiedsgericht.
- Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung sollte mithin rechtssicher dokumentiert sein. Das Schriftformerfordernis hilft dabei. Entsprechend setzen wir uns für die Beibehaltung eines allgemeinen Schriftformerfordernisses ein.
- Im Einzelnen:
 - In Schiedsverfahren wird gelegentlich über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gestritten. In diesen Streitigkeiten geht es dann u.a. um die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, aber ggf. auch nur um deren Reichweite. Nach deutschem Schiedsverfahrensrecht entscheidet das Schiedsgericht über diese Fragen. Es hat die Kompetenz, über die eigene Kompetenz zu entscheiden. Das staatliche Gericht kann bislang eine Zuständigkeitsbejahung überprüfen und nach dem Modernisierungsgesetz nun auch eine Ablehnung der Zuständigkeit durch das Schiedsgericht, was begrüßenswert ist.
 - Zuständigkeitsstreitigkeiten sind mitunter zeit- und kostenintensiv und belasten den Beginn eines Schiedsverfahrens. Je weniger Zuständigkeitsstreitigkeiten es gibt, desto besser ist dies für die Effektivität der Schiedsgerichtsbarkeit.
 - Allerdings sind Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht immer zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen der Kläger den Kreis der Beklagten zu erweitern versucht, um die Vollstreckungsaussichten zu verbessern.
 - Unternehmen entscheiden sich oft bewusst, Geschäfte über Tochterunternehmen oder Projektgesellschaften zu führen, u.a. um die Haftung auf diese Unternehmen zu beschränken. Nur diese Unternehmen schließen die Schiedsvereinbarung ab. An den Verhandlungen nahmen jedoch Unternehmensvertreter teil, die sowohl eine Funktion bei dem Tochterunternehmen oder der Projektgesellschaft haben als auch beim Mutterunternehmen. Ohne Schriftformerfordernis ist zu befürchten, dass die Versuche zunehmen werden, das finanzstarke Mutterunternehmen in das Schiedsverfahren miteinzubinden. Es wird dann behauptet, dass der Unternehmensvertreter die Schiedsvereinbarung für das Tochterunternehmen unterzeichnet hat, aber in den Verhandlungen gleichzeitig auch einer mündlichen Schiedsvereinbarung für das Mutterunternehmen zugestimmt hat, falls es zu Ansprüchen gegen das Mutterunternehmen kommt. Wenn dann Ansprüche gegen das Tochter- und das Mutterunternehmen im Schiedsverfahren geltend gemacht werden, wird sich das Mutterunternehmen gegen die Einbeziehung zur Wehr setzen, was zu einem Zuständigkeitsstreit führt. Diese Art von Streitigkeit ist kein Einzelfall und hat für alle Betroffenen einen hohen strategischen Wert.
 - Ein Schriftformerfordernis schafft mehr Rechtssicherheit in dem wichtigen Bereich des Zugangs zur Schiedsgerichtsbarkeit und entlastet damit potenziell Schiedsverfahren von Zuständigkeitsstreitigkeiten.

III. Gründe für die Erwähnung des Eilschiedsrichters (nicht Gegenstand des Regierungsentwurfs)

- In den oben genannten BRAK-Stellungnahmen hat sich der Ausschuss ZPO/GVG für die Einführung einer Regelung ausgesprochen, die sicherstellt, dass auch Eilmaßnahmen, die ein Eilschiedsrichter erlassen hat, vom zuständigen staatlichen Gericht in Deutschland für vollziehbar erklärt werden können.
- Durch eine entsprechende Regelung könnte Deutschland seine Schiedsfreundlichkeit unterstreichen. Bereits bei der Schiedsrechtsreform 1998 hat Deutschland innovative Regelungen zum schiedsrichterlichen Eilrechtsschutz und seiner Vollziehung durch staatliche Gerichte eingeführt, die im Ausland vielfach übernommen wurden.
- In den letzten Jahren hat sich das Institut des Eilschiedsrichters in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit fest etabliert und erfreut sich in der Praxis Beliebtheit. Es kann nicht in das Gesetz als Institut für ad hoc Verfahren übernommen werden, da es die Ausgestaltung und Unterstützung durch eine Schiedsinstitution erfordert. Allerdings kann und sollte u.E. die Vollziehung von schiedsrichterlichen Eilmaßnahmen durch staatliche Gerichte auf Maßnahmen von Eilschiedsrichtern erstreckt werden.
- Diesen Schritt sind andere UNCITRAL-Modellgesetzländer, wie z.B. Singapur, bereits gegangen, indem die Definition von Schiedsgerichten auch den Eilschiedsrichter umfasst.
- Eine Ergänzung in § 1029 ZPO würde hier ausreichen, um den Ansatz aus Singapur zu spiegeln:

„1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Unter einem Schiedsgericht ist auch ein Eilschiedsrichter zu verstehen.“

- Im Einzelnen:
 - Nach §§ 1025 Abs. 2, 1041 Abs. 2 ZPO-E können vorläufige und sichernde Maßnahmen, die ein Schiedsgericht mit ausländischem oder noch nicht bestimmtem Schiedsort angeordnet hat, nun vom staatlichen Gericht zur Vollziehung im Inland zugelassen werden.
 - Nach § 1041 Abs. 1 ZPO in seiner geltenden Fassung betrifft dies aber nur Maßnahmen des „Schiedsgerichts“. Ein Eilschiedsrichter („Emergency Arbitrator“) ist aber nicht „das Schiedsgericht“, sondern greift diesem vor.
 - Verschiedene Schiedsinstitutionen haben Eilschiedsrichter in ihren Regelwerken eingeführt, um die Zeit bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts zu überbrücken. Erst mit seiner Konstituierung besteht der Spruchkörper Schiedsgericht. Die Notwendigkeit für Eilmaßnahmen besteht jedoch mitunter schon vorher. Um diese zeitliche Lücke zu schließen, die Monate dauern kann, haben Schiedsinstitutionen das Institut des Eilschiedsrichters entwickelt, welches sich international großer Beliebtheit erfreut, weil damit die Anrufung potenziell verschiedenster Gerichte für Eilrechtsschutz vermieden werden kann.

- Unter der geltenden Rechtslage bestehen Zweifel, ob Eilschiedsrichter von § 1041 ZPO erfasst werden. Diese sollten durch eine klare gesetzliche Regelung ausgeräumt werden.

* * *